

Information: Leistungen der VBG nach Eintritt eines Versicherungsfalls im Rahmen der freiwilligen Versicherung nach § 6 Abs. 1 Nr. 3,4 SGB VII

Das Wichtigste nach Eintritt eines Versicherungsfalls ist die Wiederherstellung Ihrer Gesundheit und die Wiedereingliederung in Arbeit und Gesellschaft. Hierfür erbringen wir folgende Leistungen:

Medizinische Rehabilitation:

Von der Behandlung im Krankenhaus bis zur Wiedereingliederung am Arbeitsplatz steuern wir aktiv die gesamte Rehabilitation.

Mit unserem Rehabilitations-Management sorgen wir gemeinsam mit auf Unfallverletzungen und Berufskrankheiten spezialisierten Ärzten sowie Unfall- und Rehabilitationskliniken für eine zielgenaue und zeitgerechte Abfolge aller erforderlichen Leistungen. Unser Leistungsspektrum umfasst:

- die sofort einsetzende notfallmedizinische Erstversorgung,
- die qualifizierte ambulante und stationäre ärztliche Behandlung,
- physikalische Therapien,
- die Versorgung mit orthopädischen und anderen Hilfsmitteln,
- häusliche Krankenpflege und Pflege.

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Eine frühzeitige und dauerhafte Wiedereingliederung in das Erwerbsleben nach einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit ist unser Ziel.

Die Rückkehr an den Arbeitsplatz ist in manchen Fällen trotz optimaler medizinischer Rehabilitation jedoch nicht ohne weiteres möglich. In diesen Fällen ist es unser wichtigstes Ziel, zusammen mit dem Arbeitgeber den Arbeitsplatz zu erhalten. Hierbei können z. B. technische Hilfen eingesetzt werden. Wir sorgen auch für Qualifizierungsmaßnahmen, damit eine Umsetzung innerhalb des Unternehmens möglich wird.

Kann der bisherige Beruf aufgrund der Unfallfolgen nicht mehr ausgeübt werden, gewähren wir Leistungen zur beruflichen Anpassung und Weiterbildung. Das kann unter Umständen auch eine neue Berufsausbildung bedeuten.

Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

Mit der sozialen Rehabilitation ermöglichen wir Ihnen die Rückkehr in das tägliche Leben und in die soziale Gemeinschaft. Dabei berücksichtigen wir jeweils Ihre persönliche Situation sowie Art und Schwere der durch den Versicherungsfall entstandenen Beeinträchtigungen. Unser Leistungsangebot umfasst z. B.:

- Wohnungshilfe (z. B. Umbau der sanitären Einrichtungen, Einbau von breiten Türen, Fahrstühlen und Rampen),
- Kraftfahrzeughilfen,
- Rehabilitationssport,
- Kommunikationshilfen.

Finanzielle Hilfen

Unsere finanziellen Leistungen helfen Ihnen, die wirtschaftlichen Folgen eines Arbeitsunfalls bzw. einer Berufskrankheit abzumildern.

- Sie erhalten **Verletztengeld**, wenn Sie infolge eines Versicherungsfalls arbeitsunfähig sind oder aufgrund einer Heilbehandlungsmaßnahme eine ganztägige Erwerbstätigkeit zunächst nicht ausüben können.
- Sie erhalten **Übergangsgeld** zur Sicherung des Unterhalts, wenn Sie an einer berufsfördernden Maßnahme teilnehmen.
- Sie erhalten **Verletztenrente**, wenn infolge eines Versicherungsfalls körperliche Beeinträchtigungen verbleiben, die Ihre Erwerbsfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt mindern.
- Ehegatten bzw. Waisen eines verstorbenen Versicherten erhalten **Witwer-/Witwen bzw. Waisenrente**.

Geldleistungen an freiwillig versicherte Ehrenamtsträger in EURO

Die folgende Übersicht zeigt Ihnen die Höhe der wichtigsten Geldleistungen am Beispiel verschiedener Verdienstsummen für Ehrenamtsträger.

Jahresverdienst	monatl. Verletzten- geld während der ärztlich festge- stellten Arbeits- unfähigkeit	Rente bei 100%iger Minderung der Erwerbsfähigkeit - jährlich -	Rente bei 20%iger Minderung der Erwerbsfähigkeit - jährlich -	Witwen- und Witwerrente - jährlich -		Halbwaisenrente ³⁾ - jährlich -
				30% (kleine) ¹⁾	40% (große) ²⁾	
30.660,00	2.044,00	20.440,00	4.088,00	9.198,00	12.264,00	6.132,00
60.000,00	3.999,90	40.000,00	8.000,00	18.000,00	24.000,00	12.000,00
84.000,00	5.600,10	56.000,00	11.200,00	25.200,00	33.600,00	16.800,00

- 1) max. für 24 Monate nach Tod des Versicherten. Bei Eheschließung vor dem 01.01.2001 und wenn mindestens ein Partner vor dem 02.01.1962 geboren wurde, ist der Anspruch nicht auf 24 Kalendermonate beschränkt
- 2) solange der Berechtigte in der Kindererziehung ist oder eine Erwerbsminderung vorliegt oder das 45. Lebensjahr vollendet hat
- 3) eigenes Einkommen wird auf die Hinterbliebenenrente angerechnet

Bei Tod durch Versicherungsfall wird ein Sterbegeld von 1/7 der jeweils geltenden Bezugsgröße, für 2010 ein Summe von € 30.660,00, gewährt.

Für nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 SGB VII versicherte Ehrenamtsträger bestimmt sich der Jahresarbeitsverdienst für die Berechnung der Rentenleistungen nach dem Gesamtbetrag der Arbeitsentgelte (§ 14 SGB IV) und Arbeitseinkommen (§ 15 SGB IV) des Versicherten in den zwölf Kalendermonaten vor dem Monat, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist; dies gilt in den Grenzen des § 85 Abs. 1 SGB VII einerseits und des § 34 Abs. 2 der Satzung andererseits (§47 Abs.3 der Satzung 2009). Dies sind für 2010 mindestens € 30.660 bis höchstens € 84.000 Jahresverdienst.

Bei Personen, die kein Entgelt erhalten, z.B. Schüler, oder eine andere Sozialleistung beziehen, z.B. Altersruhegeld oder Hartz-IV, kommt der Mindestjahresverdienst zum Tragen, solange dieser nicht erreicht wird.

Weitere Informationen erhalten Sie auch im Internet unter www.vbg.de.